

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 18. Juni

Nr. 42

2021

## Inhalt:

- 115 Übungen der Bundeswehr; Böhmfeld
- 116 Übungen der Bundeswehr; Köschinger Forst
- 117 Übungen der Bundeswehr; Böhmfeld/Gungolding/Schellendorf
- 118 Übungen der Bundeswehr; Nassenfels
- 119 Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Aufhebung der Schonzeit von Grau- und Nilgänsen zur Wildschadensverhütung
- 120 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2021 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2021
- 121 Bekanntmachung über Umstufung von Straßen und Wegen; hier: OS Fischerstraße
- 122 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen; hier: Kochäcker
- 123 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Heutaläcker
- 124 Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 115 Übungen der Bundeswehr; Böhmfeld

Die Bundeswehr führt vom 21.06.2021 bis 25.06.2021 im Bereich Böhmfeld/Köschinger Forst/StÜbPl Hepberg/PiÜbPl W Wackerstein eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

### 116 Übungen der Bundeswehr; Köschinger Forst

Die Bundeswehr führt am 22.06.2021 im Bereich Köschinger Forst eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die

Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

### 117 Übungen der Bundeswehr; Böhmfeld/Gungolding/Schellendorf

Die Bundeswehr führt am 24.06.2021 im Bereich Böhmfeld/Gungolding/Schellendorf eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

### 118 Übung der Bundeswehr; Nassenfels

Die Bundeswehr führt vom 21.06.2021 bis 25.06.2021 im Bereich Nassenfels und Adelschlag eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

### 119 Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Aufhebung der Schonzeit von Grau- und Nilgänsen zur Wildschadensverhütung

Das Landratsamt Eichstätt erlässt nachfolgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für Grau- und Nilgänse wird jährlich in der Zeit vom 01.07. bis 31.07. sowie für den Zeitraum vom 16.01. bis 31.01. in den Jagdrevieren Großmehring I, Großmehring II, Großmehring III, Pfförring I, Pfförring II, Pfförring

- III, Wackerstein, Wackerstein-Katzau und Ettling aufgehoben.
- 2. Die Schonzeitaufhebung im Juli gilt nicht innerhalb des Naturschutzgebiets „Königsau bei Großmehring“. Die Grenzen des Schutzgebiets können dem beigefügten Kartenausschnitt entnommen werden.
- 3. Zum Schutz der Elterntiere wird die Jagd im Juli nur auf Junggänse zugelassen.
- 4. Den Jagdausübungsberechtigten in den Gemeinschafts- und Eigenjagdrevieren ist es gestattet, die Grau- und Nilgänse unter Beachtung der vorstehenden Nrn. 1 bis 3 zu bejagen.
- 5. Diese Verfügung wird in stets widerruflicher Weise erteilt und gilt bis zum 31.07.2026.
- 6. Der Revierinhaber als Jagdleiter ist für die ordnungsgemäße Jagd und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.
- 7. Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind Aufzeichnungen über die Jagdtage (Datum) sowie die Anzahl der dabei erlegten Gänse zu führen und gegenüber der Unteren Jagdbehörde zusammen mit der jährlichen Abschussmeldung vorzulegen.
- 8. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 4 dieses Bescheides wird angeordnet.
- 9. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
- 10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- 1. Eine evtl. Anfechtung der Ziffern 1 bis 4 dieser Verfügung hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
- 2. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
- 3. Vor Erlass der Allgemeinverfügung konnte gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG von einer Anhörung abgesehen werden.
- 4. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann nach vorheriger Terminvereinbarung beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1 (2. Stock, Zimmer-Nr. 209), 85072 Eichstätt, von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr sowie am Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

gez. Konrad  
Regierungsdirektorin

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie

bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Stadt Eichstätt**

**120 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2021 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2021**

**I.**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit  
dem Gesamtbetrag der Erträge von 28.304.200 EUR  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 28.938.700 EUR  
und dem Saldo (Jahresergebnis) von - 634.500 EUR

2. im Finanzhaushalt  
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 27.154.900 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 26.008.500 EUR  
und einem Saldo von 1.146.400 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 8.203.400 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 18.845.800 EUR  
und einem Saldo von - 10.642.400 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlung von 6.500.000 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 341.500 EUR  
und einem Saldo von 6.158.500 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 3.337.500 EUR

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 3.000.000 EUR festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebs nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 8.700.000 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 6.082.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirts. Betriebe (A) 400 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 1.100.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 20.05.2021, AZ: 35/9410 / Eich\_2021.doc, erteilt.

III:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, ZiNr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, 11.06.2021  
 Große Kreisstadt Eichstätt  
 Josef Gri e n b e r g e r  
 Oberbürgermeister

**Markt Kinding**

**121 Bekanntmachung über Umstufung von Straßen und Wegen; hier: OS Fischerstraße**

Aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates des Marktes Kinding vom 08.06.2021 wird ein Teil der unter 1 aufgeführten Straße gemäß Art. 6 BayStrWG abgestuft.

**1. Straßenbeschreibung:**

Straßenklasse alt:	Gemeindeverbindungsstraße
Straßenklasse neu:	Ortsstraße
Straßenname alt:	GVS Von Pfraundorf
nach Badanhausen	
Straßenname neu:	OS Fischerstraße
Fl.-Nr. alt:	27 Gem. Pfraundorf,
	86 Gem. Badanhausen
Fl.-Nr. neu:	86 (t), Gemarkung
	Badanhausen
Gemarkung:	Badanhausen
Widmungsbeschränkung:	keine
Anfangspunkt:	Einmündung i.d. GVS
	„Von Pfraundorf nach

Badanhausen“, Fl.-Nr. 27, Gemarkung Pfraundorf, Fl.-Nr. 86 (t), Gemarkung Badanhausen zwischen der Einmündung in den öFuW „Mühlacker“, Fl.-Nr. 60/2 und der Westseite des Grundstücks Fl.-Nr. 54, Gemarkung Badanhausen 0,000  
 Einmündung i.d. OS „Fischerstraße“, Fl.-Nr. 12 zwischen der SO-Ecke Fl.-Nr. 58 und Westseite des Grundstücks Fl.-Nr. 57 0,165  
 Länge in km: 0,165  
 Gemeinde: Markt Kinding  
 Landkreis: Eichstätt

km:  
 Endpunkt:

km:  
 Länge in km:  
 Gemeinde:  
 Landkreis:

**2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):**

Art der Baulast:	Straßenbaulast
Träger der Baulast:	Markt Kinding
von km:	0,000
bis km:	0,165
Länge km:	0,165

Die Unterlagen zur Umstufung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Bauverwaltung II. Stock, eingesehen werden.

Kinding, 09.06.2021  
 gez. Rita Böhm  
 Erste Bürgermeisterin

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Abstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

**eingereicht werden. Die Klage muss** entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form\* **erhoben werden. Sie muss** den Kläger, den Beklagten (**Markt Kinding**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen **und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- \* Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

**122 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen; hier: Kochhäcker**

Aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates des Marktes Kinding vom 08.06.2021 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

**1. Straßenbeschreibung:**

Straßenklasse:	öffentlicher Feld- und Waldweg
Straßenname:	Kochhäcker
ausgebaut/nicht ausgebaut:	ausgebaut
Fl.-Nr.:	680/1 (t), 681/1 (t)
Gemarkung:	Enkering
Widmungsbeschränkung:	keine
Anfangspunkt:	Einmündung in den bestehenden öFuW „Kochwiesen“, Fl.-Nr. 676 an der Westspitze der Fl.-Nr. 680/1
km:	0,000
Endpunkt:	Einmündung in den bestehenden öFuW „Kochwiesen“, Fl.-Nr. 682/1 an der SO-Ecke der Fl.-Nr. 681/1
km:	0,055
Länge in km:	0,055
Gemeinde:	Markt Kinding
Landkreis:	Eichstätt

**2. Träger der Straßenbaulast(Sonderbaulast):**

Art der Baulast:	Straßenbaulast
Träger der Baulast:	Markt Kinding lt. Notarvertrag
Von km:	0,000
Bis km:	0,055
Länge in km:	0,055

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Bauverwaltung II. Stock, eingesehen werden.

Kinding, 09.06.2021  
gez. Rita Böhm  
Erste Bürgermeisterin

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

**eingereicht werden. Die Klage muss** entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form\* **erhoben werden. Sie muss** den Kläger, den Beklagten (**Markt Kinding**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen **und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- \* Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

**123 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen; hier: Heutaläcker**

Aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates des Marktes Kinding vom 08.06.2021 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

**1. Straßenbeschreibung:**

Straßenklasse:	öffentlicher Feld- und Waldweg
Straßenname:	Heutaläcker
ausgebaut/nicht ausgebaut:	nicht ausgebaut
Fl.-Nr.:	505/2
Gemarkung:	Enkering
Widmungsbeschränkung:	keine
Anfangspunkt:	Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 481/2 zwischen der SO-Ecke d. Fl.-Nr. 481 und der SW-Ecke d. Fl.-Nr. 481/6
km:	0,000
Endpunkt:	Einmündung in den öFuW „Heutaläcker“, Fl.-Nr. 506 zwischen der NO-Ecke d. Fl.-Nr. 505/1 und der Nordspitze der Fl.-Nr. 505/3
km:	0,275
Länge in km:	0,275
Gemeinde:	Markt Kinding
Landkreis:	Eichstätt

**2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):**

Art der Baulast:	Straßenbaulast
Träger der Bualast	Markt Kinding lt. Notarvertrag

Von km: 0,000  
 Bis km: 0,275  
 Länge km: 0,275

Kinding, 09.06.2021  
 gez. Rita Böhm  
 Erste Bürgermeisterin

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**eingereicht werden. Die Klage muss** entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form\* **erhoben werden. Sie muss** den Kläger, den Beklagten (**Markt Kinding**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen **und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- \* Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt**

**124 Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt**

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung.

**§ 1 Gebührentatbestand**

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer Abfälle zur Behandlung an die die Abfallentsorgungsanlagen anliefern. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

1. Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Absatz 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebühr beträgt (je angefangene 100 kg) 9,00 EUR,  
 das sind für 1 Tonne 90,00 EUR.

2. Pauschalgebühren:  
 Für Kleinanlieferer werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

PKW bis 1,80 m Höhe ohne Anhänger (Inhalt des Standard-Kofferraums)  
 oder sonstige Anlieferung einer vergleichbaren Kleinstmenge 10,00 EUR

Sonstige Anlieferung bis zu einem Maximalgewicht von 100 kg 10,00 EUR

**§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgeld für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, den 10.12.2020  
 Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf  
 Verbandsvorsitzender

Anlage zu 121



Anlage zu 122



Anlage zu 123

